

Newsletter

April 2018

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Erschütterung des Anscheinsbeweises bei einer Personengesellschaft und zur Lohnsteuerpflicht für übernommene Versicherungs- und Kammerbeiträge einer angestellten Rechtsanwältin.

Aktuelle Entscheidungen

Erschütterung des Anscheinsbeweises bei einer Personengesellschaft

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 21. März 2018 (Az. [7 K 388/17 G,U,F](#)) entschieden, dass der für die Privatnutzung eines im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehaltenen PKW bestehende Anscheinsbeweis durch weitere Fahrzeuge im Privatvermögen der Gesellschafter erschüttert werden kann.

Die Klägerin - eine GmbH & Co. KG - hielt im Betriebsvermögen einen BMW X3, den unstreitig verschiedene Arbeitnehmer für Technikereinsätze, Botengänge, Auslieferungen und als

Ersatzfahrzeug nutzten. Ein Fahrtenbuch wurde für das Fahrzeug nicht geführt. An der Klägerin waren drei Kommanditisten (ein Vater und zwei Söhne) beteiligt. Dem Vater, der mit seiner Ehefrau in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände lebt, standen im Streitzeitraum zunächst ein Mercedes S 420 und danach ein BMW 750 Ld zur Verfügung. Seine Ehefrau fuhr - bis sie gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage war, ein Fahrzeug zu führen - einen BMW Z4. Einer der beiden Söhne wohnt unter derselben Adresse wie seine Eltern und ist ledig. Ihm stand während des gesamten Streitzeitraums ein BMW 320d Touring zur Verfügung, den er zunächst alleine nutzte und später mit den anderen Familienmitgliedern teilte. Ab diesem Zeitpunkt nutzte er zusätzlich einen BMW Z4. Der andere Sohn lebt mit seiner Familie ca. 7 km vom Betriebsgelände der Klägerin entfernt. Er nutzte einen BMW 530d Touring und seine Ehefrau zunächst einen Opel Corsa und später einen Citroën C3.

Das Finanzamt setzte für den BMW X3 einen Privatnutzungsanteil an, den es sowohl für Zwecke der Ertragsteuern als auch für die Umsatzsteuer nach der sog. 1%-Regelung berechnete. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit der Begründung, dass allen Gesellschaftern ausreichend Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten, die dem Betriebsfahrzeug in Status und Gebrauchswert zumindest vergleichbar seien. Die Ehefrauen hätten die den Gesellschaftern für private Fahrten zur Verfügung stehenden Fahrzeuge nicht genutzt.

Der Senat gab der Klage vollumfänglich statt. Zwar entspreche es grundsätzlich der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein betriebliches Kraftfahrzeug, das zum privaten Gebrauch geeignet ist und zur Verfügung steht, auch privat genutzt werde. Dies gelte auch für ein Fahrzeug des Typs BMW X3, bei dem es sich um ein kompaktes Sport- und Nutzfahrzeug mit einem einer Limousine ähnlichen Fahrkomfort handle und das an das Erscheinungsbild eines Geländewagens angelehnt sei. Im Streitfall war der Senat jedoch davon überzeugt, dass der BMW X3 tatsächlich nicht privat genutzt

worden sei, denn den Kommanditisten hätten im Streitzeitraum in Status und Gebrauchswert zumindest vergleichbare Fahrzeuge zur Verfügung gestanden. Bei den Fahrzeugen Mercedes S 420, BMW 750 Ld und BMW 530d Touring handele es sich um geräumige Modelle der Mittel- und Oberklasse. Auch der BMW 320d Touring - ein Modell der Mittelklasse - biete aufgrund seines Ladevolumens als Kombilimousine eine hohe Funktionalität. Soweit dem ledigen Sohn dieses Fahrzeug nicht während des gesamten Streitzeitraums uneingeschränkt zur Verfügung gestanden habe, sei zu berücksichtigen, dass er zusätzlich einen BMW Z4 nutzen konnte. Dieses Fahrzeug weise als Roadster zwar einen eingeschränkten Gebrauchswert auf. Da der Sohn aber unter derselben Adresse wie seine Eltern wohnte, sei anzunehmen, dass er im Bedarfsfall auf ein geräumiges Fahrzeug seines Vaters habe zugreifen können. Gleiches gelte für die Mutter für die Zeiträume, in denen sie noch ein Fahrzeug führen konnte. Dass die 7 km vom Betriebsgelände entfernt lebende Ehefrau des verheirateten Kommanditisten auf den betrieblichen X3 zugegriffen hat, entspreche nicht der allgemeinen Lebenserfahrung.

Übernahme von Versicherungs-, Kammer- und Vereinsbeiträgen für eine angestellte Rechtsanwältin führt zu Arbeitslohn

Übernimmt die Arbeitgeberin für eine angestellte Rechtsanwältin Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach, fällt hierfür Lohnsteuer an. Dies hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 1. Februar 2018 (Az. [1 K 2943/16 L](#)) entschieden.

Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltssozietät. Sie übernahm für eine angestellte Rechtsanwältin Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach, ohne

diese dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Aufgrund einer Lohnsteueraußenprüfung erließ das Finanzamt diesbezüglich einen Lohnsteuerhaftungs- und -nachforderungsbescheid, weil es sich nach seiner Auffassung um Arbeitslohn handele. Dem trat die Klägerin entgegen, weil die Kostenübernahme nicht im privaten, sondern im beruflichen Interesse der Arbeitnehmerin begründet gewesen sei.

Der Senat wies die Klage ab, weil die übernommenen Aufwendungen Arbeitslohn darstellten. Die Übernahme habe nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin als Arbeitgeberin gelegen.

Eine Berufshaftpflichtversicherung sei unabdingbar für die Ausübung des Anwaltsberufs und decke das persönliche Haftungsrisiko der Anwältin ab. Die Pflicht zum Abschluss einer solchen Versicherung diene neben dem Schutz der Mandanten auch der unabhängigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege. Nur durch diesen Versicherungsschutz sei eine interessengerechte Mandantenvertretung möglich.

Auch die Übernahme der Beiträge zur Rechtsanwaltskammer führe zu Arbeitslohn. Die Anwaltszulassung der Arbeitnehmerin habe zwar auch im betrieblichen Interesse der Klägerin gelegen. Sie sei jedoch auch zwingende Voraussetzung für die selbstständige Ausübung einer Anwaltstätigkeit und könne daher auch im Fall einer beruflichen Veränderung der Anwältin von Vorteil sein.

Da die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht für die Sozietät der Klägerin, sondern für jeden Rechtsanwalt einzeln erfolge, stünden die Kosten für das für die angestellte Rechtsanwältin eingerichtete Postfach in ihrem eigenen beruflichen Interesse.

Schließlich stelle auch die Übernahme der Beiträge zum Deutschen Anwaltsverein Arbeitslohn dar. Die Vorteile der Mitgliedschaft, insbesondere die berufliche Vernetzung sowie der vergünstigte Zugang zu Fortbildungsangeboten und zu Rabattaktionen wirkten sich

für die Rechtsanwältin unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis aus.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Vorläufigkeitsvermerk zur Neuregelung der Erbschaftsteuer ermöglicht keine nachträgliche Wahlrechtsausübung

Mit Urteil vom 14. Februar 2018 (Az. [3 K 565/17 Erb](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Vorläufigkeitsvermerk im Hinblick auf die nach einem BVerfG-Urteil zu erwartende Neuregelung des ErbStG nicht die Möglichkeit einer nachträglichen Wahlrechtsausübung auf Vollverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG umfasst.

Der Kläger erbt vom im Jahr 2012 verstorbenen Erblasser unter anderem Kommanditbeteiligungen an verschiedenen Gesellschaften. Im Rahmen seiner Erbschaftsteuererklärung stellte er zunächst keinen Antrag auf Vollverschonung des Betriebsvermögens. Im daraufhin ergangenen Erbschaftsteuerbescheid gewährte das Finanzamt auf die Beteiligungen einen Verschonungsabschlag in Höhe von 85%. Die Festsetzung erging "in vollem Umfang vorläufig" im Hinblick auf die durch das BVerfG-Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beantragte der Kläger die vollständige Steuerbefreiung für Betriebsvermögen gemäß § 13a Abs. 8 ErbStG. Dies lehnte das Finanzamt unter Hinweis auf den Eintritt der Bestandskraft ab. Demgegenüber berief sich der Kläger auf den Vorläufigkeitsvermerk, der die gesamte Erbschaftsteuerfestsetzung betreffe.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Da der Erbschaftsteuerbescheid bestandskräftig geworden sei, habe der Kläger sein Wahlrecht nicht wirksam ausüben können. Der Vorläufigkeitsvermerk durchbreche die

Bestandskraft insoweit nicht. Die Reichweite eines solchen Vermerks sei durch Auslegung zu ermitteln. Im Streitfall ergebe diese, dass das Finanzamt die Bestandskraft nur für den Fall habe offenhalten wollen, dass der Bescheid aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung aufgehoben werden müsse. Der Antrag auf Vollverschonung sei hiervon nicht umfasst, da dieser gerade nicht auf einer Neuregelung, sondern auf geltendem Recht beruhe. Gegen diese Auslegung spreche auch nicht die „in vollem Umfang“ erklärte Vorläufigkeit. Diese Formulierung trage lediglich dem Umstand Rechnung, dass noch nicht klar gewesen sei, in welchem Umfang der Gesetzgeber eine neue Regelung schaffen würde.

Herstellerrabatte für niederländische Versandapotheken erhöhen nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die inländische Krankenkasse

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 13. März 2018 (Az. [15 K 832/15 U](#)) entschieden, dass die von einem Arzneimittelhersteller gegenüber einer niederländischen Versandapotheke gemäß § 130a SGB V gewährten Herstellerrabatte nicht in die Bemessungsgrundlage des innergemeinschaftlichen Erwerbs der inländischen Krankenkasse als Entgelt von Dritter Seite einzubeziehen sind.

Die Klägerin ist eine gesetzliche Krankenkasse, deren Versicherte Rezepte regelmäßig bei niederländischen Versandapotheken einlösen. Da die Klägerin als Leistungsempfängerin der Medikamentenlieferungen anzusehen ist und die Versandapotheken von ihrem Wahlrecht, die Lieferungen im Inland der Umsatzsteuer zu unterwerfen, keinen Gebrauch machten, führte dies in den Streitjahren zu steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben, mit denen die Klägerin die Erwerbsschwelle nach § 1 Abs. 1a UStG überschritt. Das Finanzamt bezog in die Bemessungsgrundlage für die

innergemeinschaftlichen Erwerbe neben den an die Apotheken gezahlten Kaufpreisen zusätzlich die von den Medikamentenherstellern gegenüber den Apotheken nach § 130a SGB V gewährten Herstellerrabatte als Entgelt von Dritter Seite ein. Gegen diese Erhöhung der Bemessungsgrundlage wandte sich die Klägerin mit der Begründung, dass sich die Rabatte nicht auf die Leistungsbeziehung zwischen ihr und den Apotheken auswirkten.

Der Senat gab der Klage statt. Die Herstellerrabatte führten nicht zu einem Entgelt für die Medikamentenlieferungen an die Klägerin von Dritter Seite. Hierfür fehle es an dem erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang. Dem Hersteller sei im Zeitpunkt seiner Lieferung nicht bekannt gewesen, ob eine gesetzliche Krankenkasse oder ein privat Versicherter Endabnehmer der Arzneimittel sein würde. Dementsprechend minderten die Rabatte lediglich seine Bemessungsgrundlage. Die Regelung in § 130a SGB V habe die sozialrechtliche Funktion, eine Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen hinsichtlich der Arzneimittelkosten zu bewirken. Dass der Herstellerrabatt nach dem Umfang der Medikamentenlieferungen an gesetzliche Krankenkassen berechnet werde, habe darüber hinaus keine umsatzsteuerrechtliche Bedeutung. Die gegen das Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V B 38/18 anhängig.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Sind Steuerberatungskosten für die Erstellung einer

Steuererklärung nach US-amerikanischem Recht für Einkünfte aus der Vermietung inländischer Grundstücke als Werbungskosten im Rahmen der inländischen Einkommensteuererklärung abzugsfähig? (Urteil vom 14. März 2018, Az. [3 K 2271/16 E,F](#))

Körperschaftsteuer

Zur Ermittlung eines angemessenen Firmenwerts bei Erwerb eines Einzelunternehmens durch eine GmbH von einer den Gesellschaftern nahestehenden Person (Urteil vom 21. Februar 2018, Az. [10 K 2253/14 K,F](#))

Führt die Differenz zwischen AfA und dem investmentrechtlichen Einbehalt (sog. negativ thesaurierte Erträge) im Zeitpunkt der Rückgabe bzw. der Veräußerung von Anteilen an Immobilienfonds zu einer Gewinnerhöhung? (Zwischen-Urteil vom 19. Februar 2018, Az. [13 K 1278/14 K,G,F](#), Rev. BFH XI R 10/18)

Zur Gemeinnützigkeit eines Friedhofsvereins (Urteil vom 19. Februar 2018, Az. [13 K 3313/15 F](#))

Umsatzsteuer

Zur Steuerpflicht von Leistungen aus dem Betrieb von Geldspielgeräten (Urteil vom 30. Januar 2018, Az. [5 K 419/15 U](#), NZB BFH XI B 20/18)

Sind mehrere ertragsteuerlich getrennte landwirtschaftliche Betriebe für die Beurteilung der Voraussetzungen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG zusammenzurechnen? (Urteil vom 20. Februar 2018, Az. [15 K 180/15 U](#), Rev. BFH V R 11/18)

Verfahrensrecht

Unter welchen Voraussetzungen hat das Finanzamt Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz eines Steuerpflichtigen in Bezug auf Rechtshandlungen, die in der Fortführung eines Unternehmens bestehen und durch die aufrechenbare Umsatzsteuererstattungsansprüche entstehen? (Urteil vom 25. Januar 2018, Az. [6 K 1013/15](#), NZB BFH VII B 56/18)

Zum groben Verschulden eines Steuerberaters hinsichtlich der unterlassenen Erklärung eines Auflösungsverlustes nach § 17 Abs. 4 EStG (Urteil vom 15. Februar 2018, Az. [8 K 1923/15 F](#))

Zum Nachweis der Absendung einer Einspruchsentscheidung (Urteil vom 30. März 2017, Az. [13 K 3907/15 Kg](#), Rev. BFH III R 27/17)

In eigener
Sache

Justizminister zu Gast im Finanzgericht Münster

„Steuerrechtsschutz beim Finanzgericht Münster - innovativ und leistungsstark!“ – Mit diesem Fazit beendete der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, **Peter Biesenbach** MdL, seinen Besuch beim Finanzgericht Münster am 27. März 2018. Der Minister zeigte sich über die Arbeitsweisen sowie die personelle und technische – für die künftig elektronische Prozessführung bereits voll startklare – Ausstattung des Gerichts sehr beeindruckt.

Besonders hervorgehoben wurde das Projekt [„Ressourcenschonender Steuerstreit“](#): Ziel hierbei ist es, zur weiteren Effizienzsteigerung den schriftlichen Vorbereitungsaufwand der Prozessbeteiligten weitestmöglich zu minimieren und durch frühzeitige gerichtliche Hinweise und Erörterungen einen sehr zeitnahen Abschluss der

Verfahren zu gewährleisten. Das Projekt, das seit dem Jahr 2015 pilotiert, zeigt – auch im Hinblick auf kurze Laufzeiten von durchschnittlich nur 6 Monaten – Erfolg. Justizminister Biesenbach und der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, sind sich einig: *„Für den effektiven Rechtsschutz der Bürger ist es elementar, dass die Verfahren zügig durchgeführt werden und die Prozessbeteiligten - Finanzamt und Steuerpflichtiger - möglichst frühzeitig wissen, wo die Reise hingeht. Hierfür zeigt das Projekt Ressourcenschonung mit Sicherheit einen richtigen und innovativen Ansatz auf.“*

Auch beim „Rennen um die klügsten Köpfe“ – dem derzeit dominierenden Thema bei der Nachwuchsgewinnung in der Justiz – zeigte sich der Minister über den „Münsteraner Weg“ erfreut. Im Gespräch mit der Generation der jungen Finanzrichter/innen konnte sich der Minister davon überzeugen, dass durch nachhaltige und intensive – u.a. bereits im Studium durch die Mitwirkung von Richterkollegen/innen an universitären Vorlesungen und Übungen beginnende – Personalakquise der spätere Weg in die Steuergerichtsbarkeit geebnet wird.



Herr Haferkamp (l) und Herr

Biesenbach (r), Quelle: Westfälische Nachrichten

Herzlich Willkommen im Finanzgericht Münster!

Zum 1. April 2018 ernannte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, Herrn **Dr. Peter Haversath** zum Richter. Herr Dr. Haversath, der mit seiner Familie in Münster lebt, war zuvor als

Rechtsanwalt in einer Münsteraner Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft tätig. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat ihn dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Bereich des Einkommensteuer- und Grunderwerbsteuerrechts zuständigen 8. Senat zugewiesen.



Herr Dr. Haversath (l) und Herr

Haferkamp (r), Quelle: Finanzgericht Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,
48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:
jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts

Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

